

## Verkehrsflächenbeitrag

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden bzw. anlässlich der Verkehrsflächenerrichtung ist ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Zur Entrichtung dieses Verkehrsflächenbeitrages ist der Bauwerber verpflichtet.

### A) Berechnungsgrundlagen

Der Verkehrsflächenbeitrag ist gemäß § 20 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 das Produkt aus der anrechenbaren Breite der öffentlichen Verkehrsfläche, der anrechenbaren Frontlänge und dem Einheitssatz.

Gemäß § 20 Abs. 3 O.ö. BauO 1994 beträgt die anrechenbare Breite (B) der Verkehrsfläche unabhängig von der tatsächlichen Breite **3 Meter (m)**.

Die anrechenbare Frontlänge (F) ergibt sich aus der Quadratwurzel der Größe des zu bebauenden Bauplatzes oder Grundstückes und beträgt somit  $\sqrt{\dots\dots\dots m^2} = \dots\dots m$ .

Der Einheitssatz (ES) beträgt auf Grund der Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011, LGBl.Nr. 41/2022, **€ 81,00**.

Der Verkehrsflächenbeitrag errechnet sich demnach wie folgt:

$$3 \text{ m (B)} \times \dots\dots \text{ m (F)} \times \mathbf{€ 81,00 \text{ (ES)}} = \mathbf{€ \dots\dots\dots}$$

### B) Ermäßigungen

Der Verkehrsflächenbeitrag ermäßigt sich um 60%

- a) bei Gebäuden, die nach wohnbaurechtlichen Bestimmungen gefördert werden
- b) bei Kleinhausbauten
- c) bei Gebäuden die gemeinnützigen und öffentlichen Zwecken dienen
- d) bei Gebäuden von Klein- und Mittelbetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

### C) Höhe des Verkehrsflächenbeitrages

zu 100 % bei Herstellung des Tragkörpers und des Verschleißbelages einschließlich Niveaueherstellung und Oberflächenentwässerung

vorerst zu 50 % bei Errichtung des Tragkörpers, der ausständige Rest anlässlich der Fertigstellung